

1 Satzungsentwurf zur Übersendung an die Deutsche Bischofskonferenz- Stand: 30.07.2021

2

3 Satzung des „Forum Hochschule und Kirche“ e.V

4 § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 5 1. Der Verein führt den Namen „Katholisches Forum Hochschule und Kirche“ und soll in das
6 Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

7 *Hinweis: Hier ist der Name ein Vorschlag. Der Vorschlag möchte das Anliegen hervorheben, den Zusatz*
8 *„katholisch“ im Namen zu setzen, um Klarheit gegenüber Dritten zu schaffen. Die MV entscheidet über den*
9 *Namen und kann noch andere Namensideen wählen.*

- 10 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

- 11 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- 12 4. Der Verein ist von der Deutschen Bischofskonferenz als privater, nichtrechtsfähiger Verein
13 kirchlichen Rechts nach Codex Iuris Canonici (CIC) anerkannt. Der Verein wendet die
14 Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die
15 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweils vom Erzbischof von Köln in Kraft
16 gesetzten Fassung an.

17

18 § 2 Zweck des Vereins

- 19 1. Zweck des Vereins ist die subsidiäre Förderung der diözesanen und überdiözesanen
20 Hochschulpastoral mit dem Ziel, die Präsenz der katholischen Kirche in ihren Grundvollzügen
21 in dem Feld der Hochschulen zu stärken.

22

- 23 2. Dies wird insbesondere durch die Erfüllung der folgenden Aufgaben verwirklicht:

24

- 25 - bundesweite Vernetzung und Kooperation zwischen diözesanen hochschulpastoralen
26 Einrichtungen, katholischen Studienförderwerken sowie Einrichtungen und Organisationen,
27 die studentische, akademische und hochschulpolitische Aktivitäten oder christlich-
28 sozialetisch orientierte Bildungsarbeit vertreten;
- 29 - Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit von Katholischen Universitäts- und
30 Hochschulzentren;
- 31 - Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Akteur:innen der
32 Kirche im Feld der Hochschulen;
- 33 - Durchführung der jährlichen überdiözesanen Arbeitstagung der Konferenz für katholische
34 Hochschulpastoral;
- 35 - Qualifizierung und Begleitung der Akteur:innen der Kirche für ihre Arbeit im Feld der
36 Hochschulen;
- 37 - Qualifizierung und Stärkung von Studierenden und Akademiker:innen in ihrem
38 gesellschaftlichen, politischen und sozialen Engagement;
- 39 - Durchführung und Förderung von Bildungsangeboten für Studierende, Lehrende und
40 Angehörige der Hochschule sowie für Akteur:innen der Kirche im Feld der Hochschulen;
- 41 - Vermittlung von Erkenntnissen und Förderung des Diskurses über die Entwicklungen in
42 Hochschule, Hochschulpolitik und in der Hochschulpastoral;
- 43 - Durchführung und Förderung von Angeboten zur geistlichen, spirituellen und theologischen
44 Reflektion für Akteur:innen der Kirche im Feld der Hochschule;

- 1 - Auseinandersetzung mit und gemeinsame Vertretung der Interessen, Anliegen und
 2 Positionen der Mitglieder in der Hochschulpolitik sowie in Gesellschaft und Kirche auf
 3 nationaler und internationaler Ebene;
 4 - Zusammenarbeit mit hochschul-, bildungs- und gesellschaftspolitischen Einrichtungen und
 5 Organisationen;
 6 - Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organisationen anderer Konfessionen und
 7 Religionen im Feld der Hochschulen auf nationaler und internationaler Ebene;
 8 - Zusammenarbeit mit den weltkirchlichen Einrichtungen und Organisationen für
 9 Hochschulpastoral;
 10 - Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

11

- 12 3. Der Verein nimmt die Aufgaben eines Projektträgers für öffentliche Zuschüsse wahr.

13

14 § 3 Gemeinnützigkeit

15 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts
 16 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht
 17 in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die
 18 satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus
 19 Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd
 20 sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

21

22 § 4 Mitgliedschaft

- 23 1. Mitglieder können auf Antrag werden
 24 (a) gemäß CIC c. 813f in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtete katholische Universitäts-
 25 und Hochschulzentren, beziehungsweise anderweitig bischöflich eingerichtete oder
 26 anerkannte hochschulpastorale Einrichtungen oder Vereinigungen,
 27 (b) katholische Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland, die Studierende und
 28 Akademiker:innen ideell oder finanziell fördern,
 29 (c) überregionale bzw. überdiözesane katholische Einrichtungen und Organisationen, die soziale
 30 Belange Studierender oder studentische, akademische oder hochschulpolitische Aktivitäten
 31 oder christlich-sozialethisch orientierte Bildungsarbeit vertreten,
 32

33 *Hinweis: Es folgen Varianten für (d), die dann Varianten bewirken unter §6 Abs. 1 (b), Abs. 2 und Abs. 3.*

34

- 35 **A 1** (d) die vom Bischof unmittelbar oder mittelbar mit der Gesamtvertretung für Hochschulpastoral
 36 beauftragte Person jeder (Erz-) Diözese.

37 *Hinweis: Bei dieser Variante in Kombination mit späteren Varianten würden Mitgliedern des Vereins das*
 38 *Stimmrecht entzogen werden. Dies wird als problematisch gesehen.*

39

- 40 **A 2** (d) bis zu sechs von einem Diözesanbischof unmittelbar oder mittelbar mit der

1 Gesamtvertretung für Hochschulpastoral beauftragte Personen.

2

3 **A 3** (d) bis zu vier von einem Diözesanbischof unmittelbar oder mittelbar mit der

4 Gesamtvertretung für Hochschulpastoral beauftragte Personen.

5

6 **A 4** (d) bis zu zwei von einem Diözesanbischof unmittelbar oder mittelbar mit der

7 Gesamtvertretung für Hochschulpastoral beauftragte Personen.

8

9 **A 5** (d) *entfällt*

10

11 2. Aufnahme in den Verein:

12 (a) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Hauptausschuss zu richten.

13 (b) Der Hauptausschuss entscheidet mit 4/5 Mehrheit über die Aufnahme. Kommt der
14 Hauptausschuss nicht zu einem Beschluss, werden die entsprechenden Anträge der
15 Mitgliederversammlung vorgelegt.

16 (c) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss zur Aufnahme.

17 (d) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

18

19 3. Die Mitgliedschaft endet durch

20 (a) schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung. Der Austritt wird mit Wirkung von
21 vier Wochen nach Eingang der Erklärung rechtskräftig. Verpflichtungen, die aus bestehenden
22 Zusagen von Fördergeldern vorliegen, bleiben gegenseitig erhalten.

23 (b) Auflösung beziehungsweise Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,

24 (c) Ausschluss,

25 (d) Abberufung durch die beauftragende (Erz-) Diözese, beziehungsweise durch Tod.

26 4. Ausscheidende Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf einen Anteil am
27 Vereinsvermögen. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

28 5. Ausschluss:

29 (a) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann auf
30 Antrag des Hauptausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein
31 ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds müssen im Wortlaut inkl.
32 Begründung zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung versandt werden.

33 (b) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur
34 Stellungnahme zu geben.

35 (c) Der Beschluss ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen und dem Mitglied
36 einschließlich der Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung mit Einschreiben gegen
37 Rückschein zuzustellen.

1 (d) Beschlüsse nach diesem Absatz benötigen zu ihrer Wirksamkeit die 2/3 Mehrheit der
2 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3 6. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Erhebung und die
4 Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

5

6 § 5 Organe

7 Die Organe des Vereins sind:

8 1. die Mitgliederversammlung

9 2. der Hauptausschuss

10

11 § 6 Die Mitgliederversammlung

12 1. An der Mitgliederversammlung nehmen mit Stimmrecht, aktivem und passivem Wahlrecht teil:

13 (a) je bis zu zwei ordentliche Vertreter:innen der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a)-(c),

14

15 *Hinweis: Es folgen die Varianten, die sich aus den Varianten unter §4 Abs. 1 (d) ergeben.*

16 **A 1.1** (b) bis zu sechs Vertreter:innen nach § 4 Abs. 1 (d),

17 **A 1.1** (b) bis zu vier Vertreter:innen nach § 4 Abs. 1 (d),

18 **A 1.3** (b) bis zu zwei Vertreter:innen nach § 4 Abs. 1 (d),

19 **A 2 – 4** (b) die Mitglieder nach §4 Abs. 1 (d)

20

21 (c) die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses

22

23 2. An der Mitgliederversammlung nehmen mit passivem Wahlrecht teil:

24 (a) weitere Vertreter:innen der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a)-(c)

25 *Hinweis: Wird unter § 4 Abs.1 (d) die Variante A 1 und unter § 6 Abs. 1 (b) eine der Varianten A 1.1 bis A 1.3*
26 *gewählt, dann heißt es hier zu (a):*

27 **A 1** (a) weitere Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a)-(d)

28 (b) Der Hauptausschuss lässt weitere Vertreter:innen nach (a) zu. Dabei sollen ein angemessenes
29 Verhältnis der Anzahl der Vertreter:innen der Mitglieder, sowie organisatorische Maßgaben
30 entscheidend sein. Näheres kann die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung regeln.

31

32 3. An der Mitgliederversammlung nehmen beratend teil:

33 (a) die Geschäftsführung

34 (b) ein:e Vertreter:in der Deutschen Bischofskonferenz

1 (c) ein:e Vertreter:in aus dem Wissenschaftlichen Beirat (s. § 10)

2

3 4. Der Hauptausschuss kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

4 5. Alle Anwesenden haben Rederecht, darüber hinaus haben die Teilnehmenden nach Abs. 1 und 2
5 Antragsrecht.

6 6. Anwesende können stimmberechtigt nur ein Mitglied vertreten. Mitglieder nach § 4 Abs 1 (d)
7 können nur persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, eine Vertretung ist nicht möglich.

8 **Hinweis: Der letzte Satz unter 6. entfällt, wenn Variante A 5 gewählt wurde.**

9 7. Vertretung der Mitglieder:

10 (a) Mitglieder nach § 4 Abs 1 (a) - (c) werden grundsätzlich von einer bevollmächtigten Person als
11 ordentliche:r Vertreter:in vertreten (siehe Abs. 1 (a)).

12 (b) Sofern ein Mitglied von je einer ehrenamtlich und einer hauptamtlich beim Mitglied tätigen
13 bevollmächtigten Person vertreten wird, erhalten beide Personen den Status eines:r ordentlichen
14 Vertreters:in und damit Stimmrecht; das Mitglied hat damit also zwei Stimmen, die unabhängig
15 voneinander abgegeben werden können. Die Möglichkeit der Teilnahme weiterer, also nicht
16 stimmberechtigter, Vertreter:innen eines Mitglieds gemäß Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

17 (c) Abweichend von (b) können für Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a) - (c), die nachweislich und auf Dauer
18 über keine ausreichenden ehrenamtlichen bzw. hauptamtlichen Strukturen verfügen, auf Antrag
19 auch zwei haupt- bzw. ehrenamtliche Personen als ordentliche Vertreter:innen zugelassen werden.

20 Über solche Anträge entscheidet der Hauptausschuss nach objektiven Kriterien, die die
21 Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung festlegt.

22 Oberste Gebote dabei müssen sein, einerseits ein möglichst paritätisches rechnerisches
23 Stimmgewicht zwischen haupt- und ehrenamtlichen Personen herzustellen und andererseits
24 möglichst vielen Mitgliedern die Wahrnehmung von zwei Stimmen zu ermöglichen.

25

26 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

27 8. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Hauptausschuss unter Einhaltung
28 einer Einladungsfrist von sechs Wochen (wenn die Einberufung in Semesterferien erfolgt beträgt die
29 Frist zehn Wochen) schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Hauptausschuss
30 vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

31 Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. In begründeten
32 Fällen kann der Hauptausschuss die Durchführung mit digitalen Kommunikationsmitteln vorschlagen.
33 Dabei muss ein digitales Konferenztool für Abstimmungen und Wahlen eingesetzt werden. Wenn ein
34 Drittel der Mitglieder einem solchen Vorschlag schriftlich oder per E-Mail widerspricht, muss eine
35 Präsenzversammlung durchgeführt werden.

36 9. Der Hauptausschuss hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das
37 Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung
38 schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

39 10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder
40 vertreten ist.

1 Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird eine neue Mitgliederversammlung mit
2 derselben Tagesordnung einberufen. Die Frist für eine solche Einberufung beträgt sechs Wochen.
3 Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einberufung
4 hingewiesen werden muss.

5 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einer
6 Person im Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

7 12. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

8 (a) Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien zur Umsetzung des Vereinszwecks und über
9 die Arbeitsschwerpunkte des Vereins

10 (b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Hauptausschusses und des Vorsitzes

11 (c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts von Hauptausschuss und dem Vorsitz sowie der Berichte
12 der Ausschüsse, die von der Mitgliederversammlung selbst eingesetzt wurden,

13 (d) Entgegennahme des Haushaltsabschlusses und des Berichts der Rechnungsprüfungsgesellschaft
14 und Entlastung des Vorsitzes

15 e) Entlastung des Hauptausschusses

16 (f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Ziff. a) bestimmen dabei
17 eigenständig über die Verwendung der Mittel für die durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes
18 (KJP) bezuschussten Maßnahmen und Planstellen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.

19 (g) Einsetzung von Ausschüssen

20 (h) Delegation von Vertreter:innen des Vereins gegenüber anderen Organisationen. Näheres regelt
21 die Geschäftsordnung.

22 i) Benennung von hauptamtlichen Hochschuleelsorger:innen für die Gutachten- und Auswahlarbeit
23 in den katholischen Einrichtungen und Organisationen, die Studierende und Akademiker:innen ideell
24 oder finanziell fördern.

25 j) Beschluss über Mitgliedsbeiträge

26 k) Genehmigung der Geschäftsordnungen aller Organe des Vereins

27 (l) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 2 (b) und § 4
28 Abs. 5 (a)

29 m) Beschluss über Satzungsänderungen

30 n) Beschluss über die Auflösung des Vereins

31 13. Die Mitgliederversammlung gibt sich zur näheren Ausgestaltung eine Geschäftsordnung.

32

33 **§ 7 Der Hauptausschuss**

34 1. Der Hauptausschuss besteht aus vierzehn stimmberechtigten Mitgliedern, davon

35 (a) fünf hauptamtliche Vertreter:innen der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a)

36 (b) fünf ehrenamtliche Vertreter:innen der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a)

1 (c) ein Mitglied nach nach § 4 Abs. 1 (d)

2 **Hinweis: Hier würde (c) entfallen, falls bei §4 Abs.1 (d) Variante A 5 gewählt wurde.**

3 (d) drei Vertreter:innen der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (b) und (c), davon jeweils mindestens eine
4 ehrenamtliche und eine hauptamtliche Person

5 (e) bis zu drei Vertreter:innen der Mitglieder nach §4 Abs. 1 (a) und (d) davon jeweils mindestens
6 eine ehrenamtliche und eine hauptamtliche Person falls eine Besetzung nach §7 Abs. 1 (d) nicht
7 möglich ist.

8 **Hinweis: bei §4 Abs.1 (d) Variante A 5 würde es hier in (e) heißen: ... nach §4 Abs. 1 (a) davon jeweils ...**

9 2. Der Grundsatz nach einer Parität von Ehrenamt und Hauptamt sowie der Grundsatz nach einer
10 Geschlechterparität sollen bei der Besetzung gelten. Näheres regelt die Mitgliederversammlung in
11 der Geschäftsordnung.

12 3. Dem Hauptausschuss gehören beratend an:

13 (a) ein:e Vertreter:in der Deutschen Bischofskonferenz

14 (b) ein Mitglied nach § 4 Abs. 1 (d)

15 **Hinweis: bei §4 Abs.1 (d) Variante A 5 würde hier (b) entfallen.**

16 (c) die Geschäftsführung der Geschäftsstelle

17 (d) ein:e Vertreter:in des Wissenschaftlichen Beirats

18 4. Die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung
19 aus den Reihen der passiv Wahlberechtigten Teilnehmenden der Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 1
20 und Abs. 2) für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Jährlich wird die Hälfte der Mandate neu
21 besetzt. Wiederwahl ist möglich.

22 5. Aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses wählt die
23 Mitgliederversammlung je zwei ehrenamtliche und zwei hauptamtliche Personen zum Vorsitz für
24 eine Amtszeit von einem Jahr. Dabei soll mindestens eine ehrenamtliche Person ein Mitglied nach §7
25 Abs 1 (a) und eine hauptamtliche Person ein Mitglied nach §7 Abs 1 (b) sein. Die Amtszeit der
26 Personen im Vorsitz endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die neuen Personen
27 zum Vorsitz gewählt wurden. Wiederwahl ist möglich.

28 6. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Hauptausschusses vor Ablauf ihrer Amtszeit aus und
29 standen bei der letzten Wahl in den Hauptausschuss mehr Kandidierende zur Verfügung als Ämter zu
30 besetzen waren, die außerdem das nötige Mehrheitsquorum erreichten und die Quotierung gemäß
31 Abs. 1 erfüllen, werden diese in der Reihenfolge des Wahlergebnisses ersatzweise berufen. Stehen
32 keine solche Ersatzmitglieder zur Verfügung werden Ämter auf der nächsten Mitgliederversammlung
33 durch Wahl nachbesetzt. In beiden Fällen endet die Amtszeit des nachberufenen Mitglieds mit dem
34 Ende der ursprünglichen Amtszeit des jeweiligen ausscheidenden Mitglieds.

35 7. Scheidet eine Person im Vorsitz vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, und standen bei der
36 letzten Wahlen in den Vorsitz mehr Kandidierende zur Verfügung als Sitze zu besetzen waren, die
37 außerdem das nötige Mehrheitsquorum erreichten und die Quotierung gemäß Abs 4 erfüllen,
38 werden diese in der Reihenfolge des Wahlergebnisses ersatzweise berufen. Stehen keine solche
39 Ersatzmitglieder zur Verfügung, wählt der Hauptausschuss ersatzweise aus den Reihen der
40 stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses eine:n Nachfolger:in. Die Amtszeit der
41 nachrückenden Person im Vorsitz endet mit dem Ende der ursprünglichen Amtszeit der

1 ausscheidenden Person. Die Nachberufung in den Hauptausschuss gemäß Abs. 6 bleibt hiervon
2 unberührt.

3 *Hinweis: Es ist gewollt, dass für Ämter im Hauptausschuss Aufwandsentschädigungen (bspw.
4 "Ehrenamtszuschale") gewährt werden können. Dies müsste in der Satzung enthalten sein.*

5 *Diese müssten vorab gründlich geprüft werden, weshalb die Satzungskommission empfiehlt, diesen
6 Themenkomplex erst nach der Satzungsnovelle im Rahmen der neuen Struktur zu bearbeiten.*

7

8 **Aufgaben des Hauptausschusses**

9 8. Der Hauptausschuss ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die
10 Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

11 9. Der Hauptausschuss ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich vom Vorsitz, vertreten von
12 zwei Personen, oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer
13 Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist eine vorgeschlagene
14 Tagesordnung mitzuteilen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Eine digitale Sitzungsform ist
15 möglich.

16 10. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordentlich einberufen wurde und mehr als die
17 Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

18 11. Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

19 12. Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

20 (a) Einberufung der Mitgliederversammlung

21 (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

22 (c) subsidiäre Begleitung der von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüsse

23 (d) Beratung und Beschlussfassung zur Umsetzung des Vereinszwecks

24 (e) Einsetzung und Auflösung von eigenen Ausschüssen und von Vorbereitungsgruppen für
25 Veranstaltungen und die Entgegennahme von deren Berichten

26 (f) Aufstellung des Haushaltsplans und Überwachung des laufenden Haushaltes

27 (g) Vernetzung der überdiözesanen Arbeitstagung der Konferenz für katholische Hochschulpastoral
28 mit den übrigen Arbeitsbereichen des Forums

29 (h) Delegation von Vertreter:innen des Vereins gegenüber anderen Organisationen, soweit sie nicht
30 durch die Mitgliederversammlung erfolgt

31 (i) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzes und der Geschäftsführung der Geschäftsstelle

32 6. Der Hauptausschuss kann Stellungnahmen im Namen des Vereins verabschieden.

33 7. Der Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung
34 genehmigt wird.

35

36 **§ 8 Der Vorsitz**

37 1. Die vier Personen im Vorsitz bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

- 1 2. Je zwei Personen im Vorsitz vertreten gemeinsam.
- 2 3. Neben den gesetzlichen Aufgaben nimmt der Vorsitz die folgenden Aufgaben wahr:
 - 3 (a) Führung der Geschäfte des Vereins zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses. Dabei ist er an
 - 4 die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses gebunden. Über selbstständig
 - 5 getroffene Beschlüsse ist der Vorsitz dem Hauptausschuss in wichtigen Angelegenheiten
 - 6 unverzüglich, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses berichtspflichtig.
 - 7 (b) Leitung der Geschäftsstelle nach einer Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss erlassen und
 - 8 von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
 - 9 (c) Vorbereitung, Einberufung und Nachbereitung der Sitzungen des Hauptausschusses.

10

11 **§ 9 Ausschüsse und Delegationen**

- 12 1. Die Mitgliederversammlung und der Hauptausschuss können für bestimmte Aufgaben oder
- 13 Projekte Ausschüsse einsetzen.
- 14 2. Ausschüsse erhalten einen schriftlich festgelegten Arbeitsauftrag, der die Arbeitsziele, den
- 15 finanziellen Handlungsrahmen und die Berichtspflicht benennen soll.
- 16 3. Die Tätigkeit von Ausschüssen kann zeitlich befristet werden. Die Amtszeit der Mitglieder jedes
- 17 Ausschusses endet spätestens nach zwei Jahren. Eine erneute Benennung als Mitglied eines
- 18 Ausschusses ist möglich.
- 19 4. Die Mitgliederversammlung bzw. der Hauptausschuss benennen gem. § 6 Abs. 12 (h) und (i) sowie
- 20 § 7 Abs. 12 (h) Delegierte, die den Verein gegenüber anderen Organisationen vertreten. Die
- 21 Benennung kann zeitlich befristet werden; eine erneute Benennung ist möglich. In begründeten
- 22 Fällen können Delegationen nur durch bestimmte Teilgruppen von Stimmberechtigten in der
- 23 Mitgliederversammlung benannt werden. Ein Fall ist die Vertretung in der Gutachten- und
- 24 Auswalarbeit der katholischen Einrichtungen und Organisationen, die Studierende und
- 25 Akademiker:innen ideell oder finanziell fördern, durch die hauptamtlichen Vertreter:innen der
- 26 Mitglieder gemäß §4 Abs. 1 (a). Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

27

28 **§ 10 Der Wissenschaftliche Beirat**

- 29 1. Der Verein wird durch einen wissenschaftlichen Beirat in seiner Arbeit unterstützt. Er hat die
- 30 Aufgabe, den Verein und die Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen
- 31 Bischofskonferenz in Grundfragen der Hochschulpastoral zu beraten und zur Vernetzung des Forums
- 32 Hochschule und Kirche mit anderen Einrichtungen beizutragen
- 33 2. Zusammensetzung des Beirats
 - 34 (a) Der Beirat besteht aus 10 berufenen Mitgliedern. Aus den Vorschlägen der
 - 35 Mitgliederversammlung beruft die Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen
 - 36 Bischofskonferenz die Mitglieder für 5 Jahre. Die Mitglieder sollen aus verschiedenen
 - 37 Wissenschaftsbereichen (darunter wenigstens zwei Theologieprofessoren /
 - 38 Theologieprofessorinnen), aus Bistumsleitungen, Hochschulleitungen oder der Bildungspolitik
 - 39 kommen. Sie dürfen keine Mitglieder des Vereins sein bzw. keine Mitglieder des Vereins vertreten. Es
 - 40 ist auf eine geschlechterparitätische Besetzung zu achten.

1 b) Das für Hochschulpastoral zuständige Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII)
2 der Deutschen Bischofskonferenz ist geborenes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats und dessen
3 Vorsitz.

4 c) Berufene Mitglieder des Beirats sind der Vorsitz des Vereins und die Geschäftsführung der
5 Geschäftsstelle.

6 3. Als Gäste können weitere Mitglieder des Hauptausschusses an den Sitzungen des
7 Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.

8 4. Der wissenschaftliche Beirat bestimmt ein Mitglied, das gem. §7 Abs. 2 (c) beratend an den
9 Sitzungen des Hauptausschusses teilnimmt.

10 5. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch die
11 Mitgliederversammlung genehmigt wird.

12

13 **§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

14 1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Sie ist für die ihr vom Hauptausschuss und dem Vorsitz
15 zugewiesenen Aufgaben zuständig.

16 2. Die Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt aufgrund eines von der Mitgliederversammlung des
17 Vereins beschlossenen und vom Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) genehmigten
18 Stellenplans.

19 3. Die Geschäftsstelle wird nach Maßgabe des Vorsitzes von der Geschäftsführung geführt (vgl. § 8
20 Abs. 3 b).

21 4. Die Geschäftsführung wird mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz eingestellt.

22 5. Der Hauptausschuss erlässt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung
23 für die Ausgestaltung dieses Paragraphen.

24

25 **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

26 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der
27 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Anträge zur
28 Auflösung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

29 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen
30 des Vereins an den Verband der Diözesen Deutschlands, der es unmittelbar und ausschließlich zur
31 Förderung der Hochschulpastoral zu verwenden hat. Die Akten gehen an das Belegenheitsbistum.

32

33 **§ 13 Schlussbestimmungen**

34 1. Die Organe des Vereins beschließen mit einfacher Mehrheit, sofern es nicht in der Satzung oder
35 Geschäftsordnung anders geregelt ist.

36 2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten
37 Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.

1 Anträge zur Satzungsänderung müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung
2 übersandt werden.

3

4 **§ 14 Kirchliches Aufsichtsrecht**

5 1. Der Verein unterliegt nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht der Deutschen
6 Bischofskonferenz (cc 305, 323, 325, 1301 CIC)

7 2. Sein Stellenplan bedarf der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.

8 3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer
9 Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz.

10 4. Der Verein beauftragt einen Wirtschaftsprüfer und übersendet der Deutschen Bischofskonferenz
11 eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Die Deutsche Bischofskonferenz hat jederzeit das Recht,
12 Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und weitere Auskünfte anzufordern.

13 5. Außerdem bedürfen folgende Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Erzbischofs von Köln:

14 - Begründung von Beteiligungen jeder Art,

15 - Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen.

16 6. Die diözesanen Präventionsregelungen der Erzdiözese Köln finden in ihrer jeweils geltenden
17 Fassung Anwendung.

18

19 **§ 15 Inkrafttreten**

20 Die Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen treten nach
21 Verabschiedung in der Mitgliederversammlung, sowie nach Genehmigung durch die Deutsche
22 Bischofskonferenz mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

23